

Übersicht der Änderungen der SR-Ordnung HVW zum 1. Juli 2018

Auf den nachfolgenden Seiten findet sich eine Übersicht der am 30.6.2018 beschlossenen Änderungen der HVW-Schiedsrichterordnung, die zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

SR-Ordnung in der Version vom 25. März 2017	SR-Ordnung in der Version vom 30. Juni 2018
<p>§ 2 Meldung von Schiedsrichtern</p> <p>(3) Die Handballkreise sind wiederum verpflichtet, ihren Vereinen bzw. Spielgemeinschaften zur Erfüllung des Melde-Soll gem. vorstehendem Absatz sowie auch zur Abdeckung des Kreisspielbetriebes entsprechende Meldepflichten aufzutragen. Dabei darf das Schiedsrichter-Melde-Soll eines Vereins gegenüber seinem Handballkreis nicht 70 % der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften des Vereins unterschreiten. Die Handballkreise können weitergehende Regelungen treffen.</p>	<p>§ 2 Meldung von Schiedsrichtern</p> <p>(3) Die Handballkreise sind wiederum verpflichtet, ihren Vereinen bzw. Spielgemeinschaften zur Erfüllung des Melde-Soll gem. vorstehendem Absatz sowie auch zur Abdeckung des Kreisspielbetriebes entsprechende Meldepflichten aufzutragen. Dabei darf das Schiedsrichter-Melde-Soll eines Vereins gegenüber seinem Handballkreis nicht 70 % der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften des Vereins unterschreiten. Die Handballkreise können weitergehende Regelungen treffen. Dabei wird das Melde-Soll wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den überkreislichen Erwachsenen Spielbetrieb sowie die beiden höchsten Herren- und die höchste Frauenliga eines Kreises sowie für alle überkreislichen Jugendligen werden von den Vereinen pro Mannschaft in diesen Ligen zwei Schiedsrichter eingefordert • für die restlichen Erwachsenenmannschaften sowie für die restlichen Jugendmannschaften (bis einschließlich zur C-Jugend) ist von den Vereinen pro Mannschaft mindestens ein Schiedsrichter zu fordern • das Melde-Soll von Spielgemeinschaften wird jeweils anteilig auf die beteiligten Vereine

	<p>umgerechnet, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für das kommende Spieljahr beim zuständigen Handballkreis vorliegt.</p>
<p>(4) Ein Abgleich des Melde-Solls der Handballkreise an den HV-SRA mit dem Melde-Ist erfolgt im April eines jeden Jahres. Zum Melde-Ist zählen Sportkameraden, die</p> <p>(a) als Teil eines Schiedsrichter-Gespans gemeldet werden, sofern das betreffende Gespann die Voraussetzungen für den Kader, in den es gemeldet wurde (vgl. § 4(4)), vor und während der betreffenden Saison erfüllte</p> <p>(b) gewählte Mitglieder eines Organs gemäß der Satzung des Handballverbandes Westfalen sind</p> <p>(c) durch das Präsidium des Handballverbandes Westfalen als Mitarbeiter/Funktionär (u. a. Mitglieder des HV-SRA, Trainer des Handballverbandes Westfalen, Staffelleiter des Handballverbandes Westfalen) berufen werden</p> <p>(d) durch den HV-SRA als Beobachter/Coach berufen werden und die Voraussetzungen des entsprechenden Beobachter/Coach-Kaders (vgl. § 6(5)) vor und während der Saison erfüllt haben</p>	<p>(4) Ein Abgleich des Melde-Solls der Handballkreise an den HV-SRA mit dem Melde-Ist erfolgt im April zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres. Zum Melde-Ist zählen Sportkameraden, die</p> <p>(a) als Teil eines Schiedsrichter-Gespans gemeldet werden, sofern das betreffende Gespann die Voraussetzungen für den Kader, in den es gemeldet wurde (vgl. § 4(4)), vor und während der betreffenden Saison erfüllte. Schiedsrichter, die 14 oder mehr Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 1,0 angerechnet. Schiedsrichter, die 7 bis 13 Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 0,5 angerechnet, sowie Schiedsrichter, die mindestens 4 Spiele pro Spieljahr leiten, werden mit 0,25 angerechnet. Bei Schiedsrichtern, die aufgrund ihres Alters noch am Jugendspielbetrieb teilnehmen dürften, gilt abweichend, dass ab bereits 10 Spielleitungen in einem Spieljahr eine Anrechnung mit 1,0 erfolgt. Eine ordnungsgemäße Ausbildung („Schiedsrichterschein“) ist Grundvoraussetzung für eine Anrechnung</p> <p>(b) gewählte Mitglieder eines Organs gemäß der Satzung des Handballverbandes Westfalen sind</p> <p>(c) durch das Präsidium des Handballverbandes Westfalen als Mitarbeiter/Funktionär (u. a. Mitglieder des HV-SRA, Trainer des Handballverbandes Westfalen, Staffelleiter des Handballverbandes Westfalen) berufen werden</p> <p>(d) durch den HV-SRA als Beobachter/Coach berufen werden und die Voraussetzungen des entsprechenden Beobachter/Coach-Kaders (vgl. § 6(5)) vor und während der Saison erfüllt haben. Dabei zählen Beobachter oder Coaches, die</p>

<p>(e) als Zeitnehmer/Sekretär oder Beobachter in den Spielklassen der HBL/HBF/des DHB tätig sind</p>	<p>pro Spieljahr mindestens 8 Spiele beobachtet bzw. gecoacht mit 1,0. (e)-(c) als Zeitnehmer/Sekretär oder Beobachter in den Spielklassen der HBL/HBF/des DHB tätig sind zählen mit 1,0. (b) als anrechnungsfähige Spiele im Sinne dieser Ordnung gelten alle Spiele im Liga- und Pokalspielbetrieb, soweit diese (bspw. im SIS) dokumentiert sind. Die Jugendqualifikationsspiele zählen ebenfalls, unabhängig einer ggf. geringeren Spieldauer. (c) Schiedsrichter von Spielgemeinschaften werden anteilig auf die beteiligten Vereine aufgeteilt, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für das kommende Spieljahr beim zuständigen Handballkreis vorliegt.</p>
<p>§ 3 Nichterfüllung des Melde-Solls</p> <p>(3) Daneben sind die Handballkreise im Sinne eines fairen Wettbewerbs verpflichtet, mit Wirkung für die dritte Saison, in der das Melde-Ist eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft das vom Handballkreis vorgegebene Melde-Soll gem. § 2 Abs. 3 unterschreitet, (ggf. zusätzlich zu einer Geldstrafe) Punktabzüge auszusprechen und diese ggf. dem Handballverband Westfalen zur Umsetzung im Spielbetrieb mitzuteilen.</p>	<p>§ 3 Nichterfüllung des Melde-Solls bzw. -Ist</p> <p>(3) Daneben sind die Handballkreise im Sinne eines fairen Wettbewerbs verpflichtet, mit Wirkung für die dritte Saison, in der das Melde-Ist eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft bzw. eines bei einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereins das vom Handballkreis vorgegebene Melde-Soll gem. § 2 Abs. 3 unterschreitet, (ggf. zusätzlich zu einer Geldstrafe) Punktabzüge auszusprechen und diese ggf. dem Handballverband Westfalen zur Umsetzung im Spielbetrieb mitzuteilen.</p>
<p>§ 4 Schiedsrichterkader</p> <p>Für jeden Kader kann der HV-SRA bestimmte Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung von Konditions- und Regeltest, festlegen. Ebenso kann der HV-SRA für jeden Kader eine Mindestzahl an Meisterschafts- und Pokalspielleitungen, die über die Dauer der betreffenden Saison erreicht werden muss, als Voraussetzung für den Verbleib bzw. als Voraussetzung für die Anrechnung gemäß § 2(4) festlegen. Die Handballkreise sind verpflichtet, eine Mindestanzahl an Meisterschafts- und Pokalspielleitungen pro Saison für</p>	<p>§ 4 Schiedsrichterkader</p> <p>Für jeden Kader kann der HV-SRA bestimmte Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung von Konditions- und Regeltest, festlegen. Ebenso kann der HV-SRA für jeden Kader eine Mindestzahl an Meisterschafts- und Pokalspielleitungen, die über die Dauer der betreffenden Saison erreicht werden muss, als Voraussetzung für den Verbleib bzw. als Voraussetzung für die Anrechnung gemäß § 2(4) festlegen. Die Handballkreise sind verpflichtet, eine Mindestanzahl an Meisterschafts- und Pokalspielleitungen pro Saison für</p>

<p>Schiedsrichter, die in ihren Kreis-Kadern gemeldet sind, vorzugeben, damit sie als Schiedsrichter im Sinne des vom Kreis vorgegebenen Melde-Solls zählen. Diese Mindestanzahl darf 14 Spiele nicht unterschreiten.</p>	<p>Schiedsrichter, die in ihren Kreis-Kadern gemeldet sind, vorzugeben, damit sie als Schiedsrichter im Sinne des vom Kreis vorgegebenen Melde-Solls zählen. Diese Mindestanzahl darf 14 Spiele nicht unterschreiten.</p>
<p>§ 7 Sonstige Bestimmungen</p> <p>(2) Schiedsrichter des Handballverbandes Westfalen und der diesem angeschlossenen Handballkreise erhalten einen Schiedsrichterausweis. Die Ausweise sind befristet, bleiben Eigentum des Ausstellers und sind beim Ausscheiden aus einem Kader des Handballverbandes Westfalen bzw. des Handballkreises zurückzugeben. Der Handballverband Westfalen kann die Verwaltung der Schiedsrichter-Ausweise jeweils in die Verantwortung der angeschlossenen Handballkreise legen oder zentral eine Verwaltung vornehmen.</p>	<p>§ 7 Sonstige Bestimmungen</p> <p>(2) Schiedsrichter des Handballverbandes Westfalen und der diesem angeschlossenen Handballkreise erhalten einen Schiedsrichterausweis. Die Ausweise sind befristet, bleiben Eigentum des Ausstellers und sind beim Ausscheiden aus einem Kader des Handballverbandes Westfalen bzw. des Handballkreises zurückzugeben. Der Handballverband Westfalen kann die Verwaltung der Schiedsrichter-Ausweise jeweils in die Verantwortung der angeschlossenen Handballkreise legen oder zentral eine Verwaltung vornehmen. Der Handballverband Westfalen wird die Verwaltung der Schiedsrichterausweise ab der Saison 2019 / 2020 für das gesamte Verbandsgebiet übernehmen und hierbei ein elektronisches System einsetzen.</p>